



Fachbereich / Städtischer Betrieb Zentrale Dienste, Bildung
und Demographie
Fachbereichsleiter / Betriebsleiter Bastian Östreich
Sachbearbeiter/in Manuel Padberg
Datum 02.12.2016

Vorlage Nr.

111/2016

Beratung und Entscheidung des zulässigen Einwohnerantrags nach § 25 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 7 Satz 2 GO NRW

Beratungsfolge	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Rat der Stadt Winterberg	Beschlussfassung	öffentlich	09.12.2016

Auswirkungen auf die demografischen Leitziele:

Ziel 1 (Zuwanderung verbessern):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ
Ziel 2 (Stadt-/Dorfstrukturen optimieren und anpassen):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ
Ziel 3 (Wirtschaftsstrukturen erweitern und stützen):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ
Ziel 4 (Gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen):	<input type="checkbox"/> eher positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> eher negativ

Beschlussvorschlag:

Der Rat kommt nach Abwägung zu dem Ergebnis, kein Gutachten über eine zukünftige Schulentwicklungsplanung einzuholen.

Erläuterungen: Sachdarstellung, Begründung, Folgekosten, ggf. ergänzende demografische Ausführungen

Sofern der Rat der Stadt Winterberg zu Tagesordnungspunkt 9.1, VV 110/2016 festgestellt hat, dass der Einwohnerantrag formell zulässig ist, hat der Rat gemäß § 25 Abs. 7 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden.

Eine sogenannte „zeitliche Stufenfolge“, das heißt Feststellung der Zulässigkeit in einer Sitzung und Beratung und Entscheidung in einer anderen Sitzung, ist nicht erforderlich. Im Gegenteil: Dem Ziel des Beschleunigungsgebots wird es absolut gerecht, wenn der Rat beide Entscheidungen in einer Sitzung trifft.

Die Vertretungsberechtigten wurden informiert, dass sie nach § 25 Abs. 7 Satz 3 GO NRW in der Sitzung am 09.12.2016 Gelegenheit haben, unter diesem Tagesordnungspunkt ihren Einwohnerantrag zu begründen.

Was hat der Gesetzgeber mit der Einführung eines Einwohnerantrages gemäß § 25 GO NRW für ein Ziel verfolgt? Ziel ist, dass eine Gruppe von Einwohnern verlangen kann, dass sich der Rat mit einem Thema, wenn der Einwohnerantrag zulässig ist, beschäftigt. Bei dieser Beratungs- und Entscheidungsfindung ist er völlig frei in seinen inhaltlichen und politischen Erwägungen. Mit Blick auf die umfangreiche Verwaltungsvorlage Nr. 57/2016 vom 24.06.2016 und das umfangreiche Abstimmungsheft zum Ratsbürgerentscheid gibt es zahlreiche Gründe, warum ein gefordertes Gutachten nicht nur nicht notwendig und zielführend ist, sondern sich inzwischen auch erübrigt hat.

Ergänzend soll an dieser Stelle eine starke Zusammenfassung bekannter Argumente wiederholt werden:

Die Ausgangslage der Bezirksregierung für ihre Initiative im Frühjahr 2016 war, dass die bestehenden drei Schulen im Sekundarbereich in der Region Hallenberg, Medebach und Winterberg mit sechs Standorten keine Zukunft mehr haben und zwar aufgrund deutlich zurückgegangener Schülerzahlen. Das einzige Ziel für zukunftssichere Schulangebote in der Region könne nur sein, ein zentralisiertes Gymnasium und eine gemeinsame Sekundarschule Medebach mit Winterberg zu errichten. Diesem zukunftssicheren Schulmodell der Bezirksregierung liegt nicht nur eine umfassende Analyse der Bezirksregierung zu Grunde. Alle von ihr als denkbar angesehenen Schulmodelle wurden von der Bezirksregierung geprüft und die Ergebnisse deutlich in der genannten Verwaltungsvorlage und im Abstimmungsheft dargelegt. Ein Gutachten würde nicht nur zusätzliche Kosten erfordern, sondern würde auch letztendlich unterm Strich zu keinen anderen Ergebnissen führen. Im Übrigen und das wird oft verkannt, können Gutachten letztendlich die Ursache für Schulveränderungen nicht ersetzen, nämlich die nicht mehr vorhandenen Schülerzahlen.

Die gefassten Ratsbeschlüsse der drei Räte Hallenberg, Medebach und Winterberg vom 5. Juli fußen auf den von der Bezirksregierung geprüften Alternativen und von ihr letztendlich als einzig sicheres Zukunftsmodell vorgeschlagene zukunftsfähige Schulstruktur mit Gymnasium und gemeinsamer Sekundarschule. Waren sich die drei Räte mit ihren Ratsbeschlüssen vom 05.07.2016 einig, genau dieses zukunftssichere Schulmodell für die drei Städte umzusetzen, so haben die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Winterberg mit 62,17% am 13. November die einzige in diesem Modell strittige Frage nach einer gemeinsamen Sekundarschule mit Teilstandort in der Kernstadt Winterberg eindrucksvoll bestätigt. Die Bürger haben entschieden, dass die derzeitige Verbundschule Winterberg-Siedlinghausen aufgegeben und zum 01.08.2017 in eine Sekundarschule mit dem Standort Medebach und Teilstandort in Winterberg-Kernstadt überführt wird. Mit anderen Worten: Ausgehend von den Ratsbeschlüssen und der deutlichen inhaltlichen Bestätigung im Ratsbürgerentscheid gibt es keinen inhaltlichen Raum mehr für ein weiteres Gutachten. Schließlich hat sich ja nicht nur der Rat durch seinen eigenen Beschluss inhaltlich selbst gebunden, sondern auch durch das Votum des Ratsbürgerentscheides auch eine Bindung durch die Bürger erfahren.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass aus den bekannten inhaltlichen Erwägungen heraus, kein weiteres Gutachten über die zukünftige Schulentwicklungsplanung der Stadt Winterberg mehr eingeholt werden braucht.

Der Bürgermeister